

## Überschwemmungsgebietsverordnung

für das Überschwemmungsgebiet der Paar von Flusskilometer 64,2 bis Flusskilometer 122,2 und der Steinach von Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 1,8 auf den Gebieten der Gemeinden Schmiechen, Steindorf, Merching, Markt Mering, Kissing, Stadt Friedberg, Dasing, Obergriesbach, Stadt Aichach und Markt Kühbach im Landkreis Aichach-Friedberg vom 29.11.2022

**Anlagen:**      **Übersichtskarten Ü1 und Ü2 (M = 1 : 25.000)**

Das Landratsamt Aichach-Friedberg erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde, in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert wurde, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende Verordnung:

### § 1

#### **Allgemeines, Zweck**

- (1) In den Gemeinden Schmiechen, Steindorf, Merching, Markt Mering, Kissing, Stadt Friedberg, Dasing, Obergriesbach, Stadt Aichach und Markt Kühbach wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet der Paar (Gewässer II. Ordnung zwischen Fluss-km 122,2 und 97,1, Gewässer I. Ordnung zwischen Fluss-km 97,1 und 64,2) und der Steinach (Gewässer III. Ordnung zwischen Fluss-km 0,0 und 1,8) festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in den betroffenen Bereichen. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.
- (3) Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (im Folgenden Bemessungshochwasser – HQ<sub>100</sub>). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

### § 2

#### **Umfang des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in den im Anhang veröffentlichten Übersichtskarten eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind 27 Detailkarten im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend, die im Landratsamt Aichach-Friedberg sowie in den Rathäusern der Gemeinden Schmiechen, Steindorf, Merching, Mering, Kissing, Friedberg, Dasing, Obergriesbach, Aichach und Kühbach niedergelegt sind. Sie können dort während den Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die Karten auf der Homepage des Landratsamtes Aichach-Friedberg veröffentlicht. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Die genaue Grenze des Überschwemmungsgebietes verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solche gleichgestellten Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich (hellrosa) hervorgehoben.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

### **§ 3**

#### **Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen**

- (1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.
- (2) Für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.
- (3) Ein hochwasserangepasstes Errichten oder Erweitern von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit des Bauwerks / der Gebäude, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind. Die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

### **§ 4**

#### **Sonstige Vorhaben**

- (1) Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 WHG.

### **§ 5**

#### **Heizölverbraucheranlagen**

- (1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.
- (2) Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1.
- (3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3.

### **§ 6**

#### **Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- (1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen.
- (2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.
- (3) Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfin-

tervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind bis zum 30.06.2023 erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

## **§ 7**

### **Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Aichach-Friedberg kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. Die Befreiung ist widerruflich.
- (3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Aichach-Friedberg vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.08.1973, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 11.08.1973 (Nr. 31), sowie die Ergänzung zu dieser Verordnung vom 27.02.1980, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Aichach-Friedberg vom 08.03.1980 (Nr. 9), außer Kraft.

Aichach, den 29.11.2022  
Landratsamt Aichach-Friedberg

Dr. Klaus Metzger  
Landrat